

## Verfassung der hoop Kirche

vom 22. Januar 2022

### § 1 Name und Rechtsform

- 1) Die Kirche trägt den Namen hoop Kirche.
- 2) Sie wurde als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) vom Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR (BFP) gegründet und steht unter dessen Schutz und kirchenrechtlicher Aufsicht.
- 3) Die Kirche erkennt eine staatliche Ordnung als Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben an. Einer solchen Ordnung entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig.

### § 2 Bekenntnis und Zweck

- 1) Grundlage allen Denkens und Handelns der Kirche ist die Bibel. Die Aufgabe der Kirche ist die Ausbreitung des vollen Evangeliums von Jesus Christus, den sie als Herrn und Erlöser der Welt bekennt. Sie sieht sich von Gott gerufen, Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen, Kirche nach dem Vorbild des Neuen Testaments zu bauen, Gemeindeneugründungen zu fördern und zu missionarischer Arbeit im In- und Ausland zu motivieren und zu unterstützen. Die Kirche ist bestrebt, auch in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Freikirchen tätig zu werden.
- 2) Die Kirche ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder politische, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Zwecke der Kirche sind:
  - a. Kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO
  - b. Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO:
    - i. Förderung der Religion
    - ii. Förderung der Kunst und Kultur
  - c. Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO  
Die Kirche erfüllt die Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als „Träger der freien Jugendhilfe“ im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB VIII und als „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ im Sinne von § 5 Abs.1 SGB XII.
- 4) Die Kirchenzwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung der Religionsgemeinschaft des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR durch Unterstützung der übergemeindlichen Einrichtungen und Arbeitszweige des BFP,
  - b) Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten,
  - c) Durchführung von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen u.ä.,
  - d) seelsorgerliche Begleitung,

- e) Erteilung von Religionsunterricht,
  - f) Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten,
  - g) Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage,
  - h) Freizeitmaßnahmen für Kinder (z.B. christliche Pfadfinderarbeit), Jugendliche und Senioren,
  - i) Ehe- und Familientherapiegespräche bzw. entsprechende Veranstaltungen,
  - j) Gemeinschaftspflege innerhalb der Kirche und mit anderen christlichen Kirchen,
  - k) Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Innen- und Außenmission,
  - l) Aufzeichnung von Veranstaltungen auf Bild- und Tonträger und deren Weitergabe.
  - m) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten, wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen u.ä.,
  - n) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - o) Betreuung, Pflege und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind,
  - p) Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Ordnung aufgeführten Zwecke der Kirche,
  - q) Unterhaltung und Betrieb von Kindergarten- und Kindertagesstätten-Einrichtungen,
  - r) Die Kirche ist bestrebt, Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen, in Notfällen finanzielle Unterstützungen zu gewähren.
- 5) Die Kirche kann sich zur Umsetzung ihrer Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- 6) Die Kirche ist berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

### **§ 3 Kirchliche Untergliederungen und Inkorporierung**

- 1) Die Kirche kann kirchliche Untergliederungen errichten. Sie werden als juristische Personen des öffentlichen Rechts geführt.
- 2) Die Kirche kann bestehende juristische Personen in die Kirche oder in eine bestehende kirchliche Untergliederung inkorporieren, sofern sie sich der kirchlichen Rechtssetzung und Aufsicht unterwerfen. Mit der Inkorporation erlischt die rechtliche Selbständigkeit der aufzunehmenden juristischen Person.
- 3) Die Kirche kann bestehende juristische Personen als kirchliche Untergliederungen durch Anerkennung zugleich inkorporieren und als kirchliche Untergliederung errichten, sofern sie sich der kirchlichen Rechtssetzung und Aufsicht unterwerfen.
- 4) Die Kirche kann bestehende kirchliche Untergliederungen zusammenführen, teilen oder in die Kirche inkorporieren. Mit der Inkorporation erlischt die rechtliche Selbständigkeit der aufzunehmenden juristischen Person.
- 5) Eine Gründung, Inkorporation, Anerkennung, Zusammenführung oder Teilung erfolgt jeweils aufgrund einer Kirchenordnung.
- 6) Die Untergliederungen unterliegen der Rechtssetzung und Aufsicht der Kirche. Für das Verhältnis zwischen Kirche und Untergliederungen, sowie zwischen den Untergliederungen untereinander gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.

## **§ 4 Kirchliche juristische Personen des privaten Rechts**

- 1) Die Kirche kann juristische Personen des privaten Rechts errichten.
- 2) Die Kirche kann bestehenden juristischen Personen des privaten Rechts als kirchlich anerkennen, sofern diese sich der kirchlichen Rechtssetzung und Aufsicht unterwerfen.

## **§ 5 Verbundene Werke**

Besondere Verbundenheit besteht zu folgenden Werken, die aus Initiativen der Kirche gegründet worden sind:

- 1) Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V. als diakonisches Werk insbesondere zur Förderung der Alten-, Jugend- und Kinderhilfe sowie die Behandlung, Betreuung, Pflege und Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Personen
- 2) Christliche Kitas e.V. als diakonisches Werk insbesondere zur familienergänzenden Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen

Die Kirche strebt an, dass Kirche und verbundene Werke partnerschaftlich zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.

## **§ 6 Zugehörigkeit**

- 1) Jeder, der sich für den Glauben an Jesus Christus interessiert, ist in der Kirche willkommen und kann in unterschiedlicher Intensität am Kirchenleben teilnehmen. Zugehörigkeit zur Kirche zeigt sich durch Teilnahme am Kirchenleben, durch ehrenamtliche Mitarbeit, durch finanzielle Zuwendungen und im engeren Sinn durch verbindliche Teilnahme an einer Kleingruppe.
- 2) Kinder von Kirchenmitgliedern gelten ab ihrer Geburt, bzw. dem Beginn der Kirchenmitgliedschaft der Eltern, sofern die Kinder noch nicht selbst religionsmündig sind, bis zur ihrer eigenen Taufe oder ihrer selbständigen Entscheidung gegen ihre Kircheng Zugehörigkeit als Zugehörige der Kirche.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- 1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirche ist die Taufe auf das persönliche Glaubensbekenntnis zu Jesus Christus.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Kirche kann erworben werden:
  - a) durch persönlichen Antrag
  - b) durch Überweisung von einer anderen Kirche im BFP
  - c) durch Aufnahme aus bekenntnisverwandten Kirchen
  - d) durch Wiederaufnahme
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Ausschluss
  - b) durch Streichung wegen Desinteresse und/oder Fernbleibens vom Kirchenleben über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
  - c) durch Austritt
  - d) durch Tod
  - e) durch Überweisung an eine andere Kirche im BFP
- 4) Über die Aufnahme nach § 7 Abs. 2 a) bis d) oder das Erlöschen nach § 7 Abs. 3 a) und b) der Mitgliedschaft entscheidet der Kirchenvorstand.
- 5) Es ist ein permanentes Mitgliederverzeichnis zu führen.

## § 8 Organe der Kirche und rechtliche Vertretung

- 1) Die Kirche ordnet ihre Angelegenheiten durch folgende Organe:
  - a) Kirchengemeindeversammlung
  - b) Kirchenvorstand
- 2) Die Kirche wird rechtlich durch den Hauptpastor und den Schatzmeister vertreten. Ihnen steht das Vertretungsrecht jeweils einzeln zu. Weitere Personen können zur Vertretung in besonderen Angelegenheiten oder Kirchenbereichen bevollmächtigt werden. Vollmachten sind zeitlich und sachlich zu begrenzen.
- 3) Willenserklärungen, durch die die Kirche verpflichtet wird, sind schriftlich abzugeben.

## § 9 Kirchengemeindeversammlung

- 1) Die Kirchengemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kirche. Die Einberufung erfolgt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 2) Die Kirchengemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstands oder des Vorstands des BFP einberufen.
- 3) Die Kirchengemeindeversammlung muss vom Kirchenvorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Kirchengemeindeaufgaben liegen muss, verlangt. In diesen Fällen hat die Einberufung an jedes Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.
- 4) Die Einberufung der Kirchengemeindeversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in den öffentlichen Versammlungen und durch Aushang mit Tagesordnung in den Gemeindegebäuden.
- 5) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen.
- 6) Die Leitung der Kirchengemeindeversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenvorstands.
- 7) Die Kirchengemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Verfassung nichts Anderes festgelegt ist.
- 8) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung beantragen.
- 9) Abstimmungen über Personen sind geheim vorzunehmen.
- 10) Über die Kirchengemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 11) Mitglieder des BFP-Vorstands haben Zutritts- und Rederecht bei Kirchengemeindeversammlungen. In begründeten Fällen kann der BFP-Vorstand Kirchengemeindeversammlungen einberufen.

## § 10 Aufgaben der Kirchengemeindeversammlung

Die Kirchengemeindeversammlung entscheidet in Angelegenheiten der Kirche, insbesondere der nachfolgenden Aufgaben.

- 1) Berufungen und Abberufung durch die Kirchengemeindeversammlung:
  - a) von Mitgliedern des Kirchenvorstands
  - b) des Hauptpastors
- 2) Die Kirchengemeindeversammlung beschließt über:
  - a) die Entlastung des Kirchenvorstands
  - b) die Änderung der Verfassung
  - c) den Austritt aus dem BFP

- d) das Eingehen von zusätzlichen finanziellen Verbindlichkeiten und die Verwendung von Vermögen, die während eines Haushaltsjahres getätigt werden, wenn sie in der Summe die Einnahmen des Vorjahres um 75% übersteigen
- e) Auflösung der Kirche
- 3) Die Kirchengemeindeversammlung bestellt mindestens zwei Revisoren, die die Rechnungslegung eigenverantwortlich prüfen und schriftlich darüber berichten.
- 4) Die Kirchengemeindeversammlung nimmt entgegen:
  - a) Rückblick und Ausblick der wesentlichen Arbeitsbereiche
  - b) den Finanzbericht
  - c) den Prüfungsbericht der Revisoren
  - d) Berichte über Bundesangelegenheiten und von der Bundeskonferenz
  - e) den Jahresbericht über Mitgliederbewegungen

## **§ 11 Kirchenvorstand**

- 1) Der Kirchenvorstand besteht ausschließlich aus einem Kreis von Ältesten nach 1. Timotheus 3 und Titus 1.
- 2) Die Kandidaten für den Kirchenvorstand werden vom derzeitigen Kirchenvorstand nominiert und für vier Jahre durch geheime Wahl von der Kirchengemeindeversammlung bestätigt.
- 3) Der Hauptpastor der Kirche muss persönliches Mitglied im BFP sein.
- 4) Die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands ist von den jeweiligen Erfordernissen abhängig. Der Kirchenvorstand besteht aus mindestens sieben Personen, darunter dem Hauptpastor und dem Schatzmeister.
- 5) Scheiden Angehörige des Kirchenvorstands vorzeitig aus, sind Ergänzungsberufungen durchzuführen, wenn die Mindestzahl von sieben Personen unterschritten wird oder wenn es die Geschäfte der Kirche erfordern.
- 6) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden vom Hauptpastor oder von mindestens zwei Angehörigen des Kirchenvorstands einberufen. Sie finden mindestens vier Mal im Jahr statt.
- 7) Der Kirchenvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Hauptpastors.
- 8) Wird ein Rechtsgeschäft mit einem Angehörigen des Kirchenvorstands abgeschlossen, so vertreten die Belange der Kirche ausschließlich die übrigen Angehörigen.
- 9) Über die Sitzungen des Kirchenvorstands ist ein Protokoll zu führen.
- 10) Die Vergütung oder Honorierung von Angehörigen des Kirchenvorstands wird in Abänderung der Vorschriften BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen nach der Vorschrift des § 3 Nr. 26 a EStG.
- 11) Die Amtszeit von Mitgliedern des Kirchenvorstands endet mit dem vollendeten 70. Lebensjahr.
- 12) Mitglieder des BFP-Vorstands haben Zutritts- und Rederecht bei Sitzungen des Kirchenvorstands. In begründeten Fällen kann der BFP-Vorstand eine Sitzung des Kirchenvorstands einberufen.

## § 12 Aufgaben des Kirchenvorstands

Die Mitglieder des Kirchenvorstands sollen sich stets der Verantwortung bewusst sein, die sie vor Gott für die Kirche tragen und ihren Pflichten als Kirchenmitglieder mit besonderem Ernst nachkommen. Sie wachen über Leben und Dienst der Kirche.

- 1) Der Kirchenvorstand fördert insbesondere das Leben, den Aufbau und die Arbeit der Kirche
  - a) durch geistlichen Dienst wie Predigt, Lehre, Seelsorge usw.
  - b) durch Planung, Koordination und Verwaltung.
- 2) Dazu kann einzelnen Angehörigen des Kirchenvorstands besondere Verantwortung für verschiedene Arbeitsgebiete und Aufgaben der Kirche übertragen werden.
- 3) Der Kirchenvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete gründen und Entscheidungskompetenz an diese delegieren.
- 4) Der Kirchenvorstand entscheidet über alle Belange der Kirche, die nicht ausdrücklich Aufgabe der Kirchengemeindeversammlung sind. Der Kirchenvorstand
  - a) vollzieht die Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung
  - b) beschließt den Haushalt
  - c) verwaltet das Kirchenvermögen
  - d) stellt die Jahresrechnung auf
  - e) trägt Sorge für den Dienst an der Jugend und die Sorge für die Alten, Armen und Kranken in der Kirche
  - f) sorgt unterjährig für eine regelmäßige Berichterstattung der wesentlichen Arbeitsbereiche.
  - g) beschließt über die Nominierung für die Berufung und Abberufung von Angehörigen des Kirchenvorstands zur Bestätigung durch die Kirchengemeindeversammlung
  - h) beschließt über Berufung und Abberufung von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene
  - i) beschließt über Personalangelegenheiten
  - j) erlässt Kirchenordnungen, soweit dies zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten erforderlich ist
  - k) beschließt über Gründung, Zusammenführung oder Teilung von Untergliederungen, sowie über Inkorporation von bestehenden juristischen Personen mittels Kirchenordnung
  - l) beschließt über die Anerkennung von juristischen Personen des privaten Rechts als kirchlich.

## § 13 Kirchenordnungen

- 1) Eine Kirchenordnung wird nach Beschluss dem BFP vorgelegt. Sie darf erst veröffentlicht werden, wenn der BFP seine Zustimmung erteilt hat. Lehnt der BFP die Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Vorlage ab, gilt die Zustimmung als erteilt. Eine Zustimmung kann auch vor der Beschlussfassung eingeholt werden. Nach Zustimmung kann diese nur widerrufen werden, wenn zwingende, in der Verfassung des BFP begründete Umstände dies erfordern. Ein Widerruf erfolgt nur mit Wirkung für die Zukunft.
- 2) Kirchenordnungen werden im Amtsblatt der Kirche veröffentlicht und erlangen damit Rechtskraft. Das Amtsblatt wird elektronisch geführt und kann im Internet unter [amtsblatt.hoop.de](http://amtsblatt.hoop.de) eingesehen werden.

## **§ 14 Haushalt**

- 1) Die Kirche erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Spenden, durch Sammlungen und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister ordnungsgemäße Rechnungslegung vorzunehmen.
- 4) Die Kirche erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Kirche dürfen nur für die Zwecke aus § 2 verwendet werden.
- 5) Den Zugehörigen, Mitgliedern und Mitarbeitern der Kirche dürfen keinerlei Vermögensvorteile gewährt werden. Soweit Zugehörige oder Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Kirche tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt. Die Vergütung erfolgt in der Regel nach den Vergütungsrichtlinien des BFP.
- 6) Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Kirchenvorstands wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach der Vorschrift des § 3 Nr. 26 a EStG.
- 7) Den Zugehörigen, Mitgliedern und Mitarbeitern steht weder ein Anteil am Kirchenvermögen zu, noch haben sie Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Zuwendungen.
- 8) Der Bundesschatzmeister hat das Recht, die Finanzen und Verträge der Kirche zu prüfen.

## **§ 15 Änderung der Verfassung**

- 1) Änderungen dieser Verfassung werden durch die Kirchengemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- 2) Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des BFP.

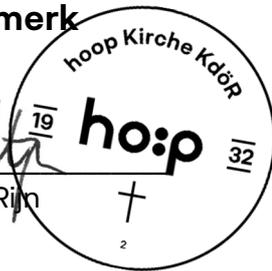
## **§ 16 Auflösung und Austritt aus dem Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden**

- 1) Die Kirche wird aufgelöst oder tritt aus dem BFP aus durch Beschluss der Kirchengemeindeversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Kirchenmitglieder zum Zeitpunkt der Einladung zu dieser Kirchengemeindeversammlung. Briefliche Stimmabgabe ist möglich.
- 2) Die Einladung zur Kirchengemeindeversammlung hat im Falle einer beabsichtigten Auflösung bzw. eines beabsichtigten Austritts aus dem BFP schriftlich vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Bei beabsichtigter Auflösung bzw. Austritt aus dem BFP ist ein Vertreter des Präsidiums schriftlich einzuladen. Die Einladung ist mit der Tagesordnung schriftlich an das Sekretariat des BFP zu senden.
- 4) Bei Austritt aus dem BFP verbleibt das gesamte Vermögen bei der Kirche.
- 5) Bei Auflösung der Kirche fällt das Vermögen an den BFP der es wiederum unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen hat.

## Bestätigungsvermerk

*Matthias Raffler v. Rijn*

Matthias Raffler van Rijn  
– Schatzmeister –



## Verzeichnis der Änderungen

Veröffentlichung	Änderung	Beschluss
22.01.2022	Änderung § 8 Abs. 3	16.11.2021
28.09.2020	Neufassung	22.09.2020

Vorige Fassungen der Verfassung befinden sich im Amtsblatt im Ordner „Archiviertes Recht“.